

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, keine Debatte durchzuführen.

Wir kommen damit direkt zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 16/4170, den Gesetzentwurf Drucksache 16/3625 anzunehmen. Wer möchte dieser Abstimmungsempfehlung Folge leisten? – Die Piraten, die SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die CDU und die FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 16/3625** einstimmig **angenommen** und der **Gesetzentwurf Drucksache 16/3625** unverändert in **zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zu:

#### **16 Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/4151

erste Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen inzwischen darauf verständigt, keine Debatte durchzuführen.

Wir stimmen damit direkt ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4151** an den **Hauptausschuss** – **federführend** –, an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, an den **Rechtsausschuss**, an den **Innenausschuss**, an den **Integrationsausschuss** und an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** zur **Mitberatung**. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung oder möchte sich enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

#### **17 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/4103

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Schneider, den ich im Moment nicht sehe, ...

(Zuruf von der SPD: Er gibt die Rede zu Protokoll!)

– Okay, Herr Minister gibt die **Einbringungsrede zu Protokoll** (siehe Anlage 4).

Eine weitere Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4103** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Ist jemand gegen die Überweisungsempfehlung? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

#### **18 Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/4138

erste Lesung

Zur Einbringung dieses Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Frau Ministerin Schulze, die ihre Rede nicht zu Protokoll geben möchte, sondern hier vorne hinkommt, ...

(Zurufe)

– Sie möchten auch zu Protokoll geben?

(Beifall – Zuruf)

– Sie hat ihre **Rede** bereits **zu Protokoll** (siehe Anlage 5) gegeben. Hervorragend. Vielen Dank, Frau Ministerin Schulze.

Auch hierzu ist eine weitere Beratung heute nicht vorgesehen.

Wir stimmen ebenfalls direkt ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4138** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Ist jemand gegen die Überweisungsempfehlung, oder möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung, wie besprochen, angenommen.

Dann kommen wir zum Tagesordnungspunkt

#### **19 Neufassung der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Antrag  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
der Fraktion der FDP und



## Anlage 5

### **Zu TOP 18 – „Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Svenja Schulze**, Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

#### *I. Problem*

*Eine Altersgrenze für die Verbeamtung gibt es in sämtlichen Beamtengruppen. Lediglich für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer fehlt eine solche Grenze. Für diesen Personenkreis finden die sonst üblichen Regelungen aus dem Landesbeamtengesetz und der Laufbahnverordnung keine Anwendung.*

#### *II. Lösung*

*Der vorliegende Gesetzentwurf schließt diese Lücke. Bislang haben die Hochschulen oft mit Verweis auf § 7 Abs. 4 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung von der Verbeamtung derjenigen Bewerberinnen und Bewerber abgesehen, die das 45. Lebensjahr überschritten hatten. Die Hochschulen wollten damit vermeiden, dass sie für die Versorgungslasten Ausgleichszahlungen an das Land leisten müssen.*

*Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 22. Januar dieses Jahres entschieden, dass das nicht zulässig ist. Dies führt dazu, dass die Hochschulen aktuell grundsätzlich dazu verpflichtet sind, alle gesundheitlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu verbeamten.*

*Das ist eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Beamtengruppen, die darüber hinaus zu erheblichen Mehrkosten für die Hochschulen führt.*

*Vor diesem Hintergrund schlage ich eine Änderung des Hochschul- und des Kunsthochschulgesetzes vor. Wir schaffen so die gesetzliche Grundlage, die das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zu einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt.*

#### *III. Erläuterung und Begründung*

*Beamtinnen und Beamte sind ihrem Dienstherrn in besonderer Weise verpflichtet. Dem steht die Verpflichtung des Dienstherrn gegenüber, ihre Versorgung im Ruhestand zu gewährleisten.*

*Es ist allgemein – und auch höchstrichterlich (unter anderem Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.02.2012) – anerkannt, dass diese Versorgung in einem ausgewogenen Verhältnis zur Lebensdienstzeit stehen muss.*

*Deshalb gibt es für sämtliche Beamtengruppen eine Altersgrenze. Es gibt keinen Grund, ausschließlich für Professorinnen und Professoren hiervon abzuweichen.*

*Um ein Missverständnis von vornherein zu vermeiden: Dies bedeutet nicht, dass jenseits eines gewissen Alters zukünftig niemand mehr auf eine Professur berufen werden kann. Wir regeln hier lediglich die Frage der Verbeamtung. Eine Anstellung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist weiterhin auch jenseits dieser Altersgrenze möglich – dann allerdings in einem Angestelltenverhältnis, nicht als Beamtin oder als Beamter. Zudem wird es auch möglich sein, in begründeten Fällen Ausnahmen von der Altersgrenze zu machen.*

*Dass der Weg über eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Altersgrenze zulässig ist, hat das Bundesverwaltungsgericht am 23. Februar 2012 entschieden.*

*Darüber hinaus führt dieser Weg auch zu einem systematischen Gleichklang mit den Vorschriften für andere Beamtinnen und Beamte im Land: Auch hier sind die entsprechenden Altersgrenzen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung (in § 5 Abs. 1 Landesbeamtengesetz) in der Laufbahnverordnung geregelt.*

